



Areale: Sternwarte

Sonnenbad

Venusstrasse

# 1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen Freizeitgartenverein Sternwarte besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er bezweckt, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern, ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und die Bestrebungen der Freizeitgartenbewegung zu unterstützen.

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes der Basler Freizeitgärtenvereine und untersteht der Aufsicht der Freizeitgartenkommission (FGK).

# 2. Mitgliedschaft

## 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Abschluss eines Pachtvertrages einer Parzelle in einem der drei Gartenareale mit der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe des Bau- und Verkehrsdepartementes, Abteilung Freizeitgärten.

## 2.2 Rechte und Pflichten

§ 3 Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Mitglied der Freizeitgartenordnung (FGO) und den Vorschriften der Freizeitgartenkommission (FGK). Es anerkennt die Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vereins und befolgt die Anordnungen des Vorstandes.

§ 4 Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Stadtgärtnerei nachkommen.

§ 5 Die Mitglieder haben an sämtlichen Versammlungen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme pro Parzelle. Sie sind in den Vorstand wählbar.

§ 6 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten (Art. 75 ZGB).

## 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrages. Damit entfällt auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3. Haftbarkeit

§ 8 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. Mittel

§ 9 Die zur Erfüllung der finanziellen Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein:

- aus den Mitgliederbeiträgen (inkl. Spenden)
- aus dem Erlös des Materialverkaufs
- aus dem Erlös von Vermietungen
- aus dem Erlös von Gartenfesten
- aus dem Erlös des Restaurationsbetriebes

## 5. Vereinsorgane

### 5.1 Im Allgemeinen

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 5.2 Generalversammlung

§ 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlichweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

- Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehren.

- Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.
- Treffen die Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen; eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung nach gehöriger Ankündigung zulässig.

§ 12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll liegt spätestens innert einem Monat seit der letzten Generalversammlung im Sternenstübli zur Einsichtnahme auf.

§ 13 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Vorstandsentschädigung.
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereines durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen.

§ 14 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim (schriftlich) durchzuführen.

### 5.3 Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus vier bis sechs von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählten Vereinsmitgliedern.

- Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder mittels eines Reglementes.
- Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Delegierten für den Zentralverband.

§ 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 17 Dem Vorstand wird für die Ausübung seiner Funktion eine von der GV bestimmte Entschädigung ausbezahlt.

§ 18 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Kassier und/oder dem Sekretär.
- Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabenkompetenz bis zu 15 % der ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge pro Einzelfall.

#### 5.4 Rechnungsrevisoren

§ 20 Die GV wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit zur Einsichtnahme in alle Vereins- und Kassenbücher berechtigt.

## 6. Diverses

§ 21 Restaurationsbetrieb. Dieser kann durch Drittpersonen gegen einen Pachtzins auf eigene Rechnung geführt werden. Details sind in einem besonderen Reglement festgehalten.

§ 22 Schlüssel. Jedem Mitglied werden zwei Schlüssel abgegeben. Auf Wunsch können beim Materialverantwortlichen gegen Entgelt weitere Schlüssel bezogen werden.

§ 23 Regiearbeit. Für Regiearbeiten können Mitglieder ihren Fähigkeiten entsprechend aufgeboden werden, wofür eine Entschädigung bezahlt wird.

§ 24 Gemeinschaftswerkzeug. In beschränktem Umfang stehen Gemeinschaftswerkzeuge zur Verfügung, die nach Gebrauch in gereinigtem Zustand zurückzugeben sind. Für beschädigtes Material werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

## 7. Auflösung des Vereins

§ 25 Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar nach geschäftlichen Grundlagen zu liquidieren. Ein allfälliges Vermögen geht zu treuen Händen an den Zentralverband der Freizeitgärtenvereine Basel. Sollte im Zeitraum von fünf Jahren kein Verein mit gleichem Zweck und Ziel neu gegründet werden, so geht das gesamte Vermögen im Sinne von § 2 Abschnitt 4 der Statuten des Zentralverbandes in dessen Eigentum über.

## 8. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des Freizeitgärtenvereins Sternwarte vom 20. März 2015 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1975.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Der Präsident: Christoph Ritter

Die Sekretärin: Brigitte Jäggi

